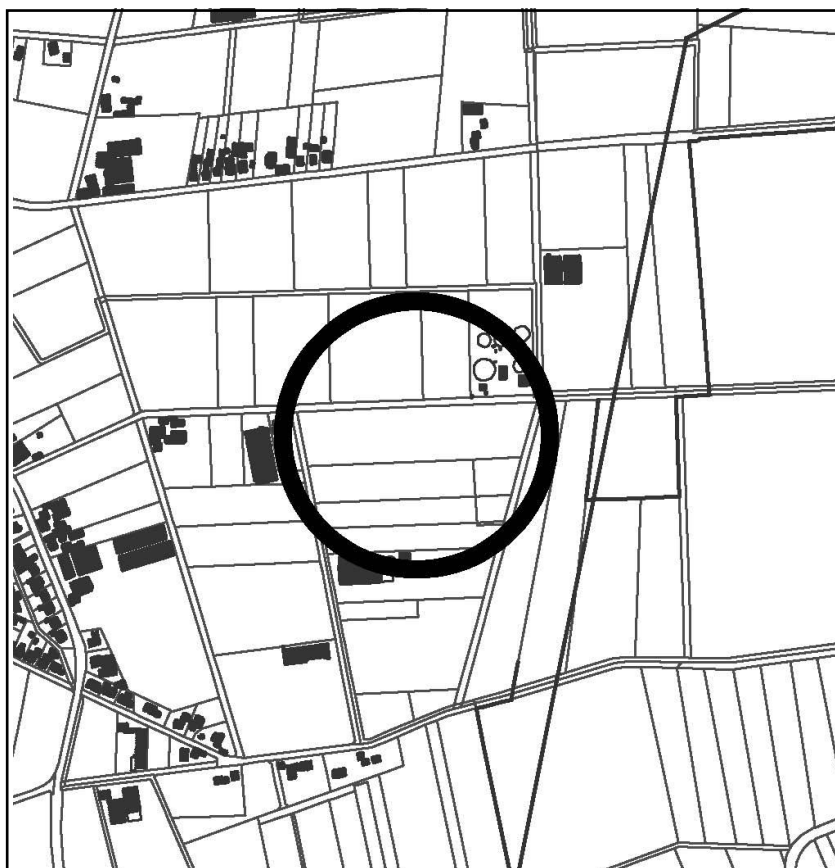




**Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142
„Biogasanlage Kruthaup Osterfeine“**



Inhaltsübersicht

A. Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | <i>Planunterlage</i> | Seite 3 |
| 2. | <i>Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes</i> | Seite 3 |
| 3. | <i>Erfordernis der Planung und Zielsetzung</i> | Seite 3 |
| 4. | <i>Planerische Rahmenbedingungen</i> | Seite 4 |
| 5. | <i>Wesentliche Auswirkungen der Planung</i> | Seite 5 |
| 6. | <i>Planinhalte</i> | Seite 5 |
| 7. | Ausgleichsmaßnahmen | Seite 5 |

B. Umweltbericht Seite 5

C. Verfahrensübersicht Seite 6

A. Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Planunterlage

Kartengrundlage ist die Liegenschaftskarte (ALK 1:1000).

2. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Osterfeine. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 142 und umfasst damit ebenfalls eine Fläche von rd. 2,4 ha.

Es ist im Wesentlichen umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Einzelwohnlagern. Im Norden grenzt die städtische Kläranlage, im Osten der Naturraum der Dümmer-niederung mit seinen vielfältigen Schutzfunktionen an das Plangebiet.

Das Plangebiet selbst ist mit einer in Betrieb befindlichen Biogasanlage bebaut.

3. Erfordernis der Planung und Zielsetzung

Der wirksame vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 142 „Biogasanlage Kruthaup Osterfeine“ hat ursprünglich für seinen Geltungsbereich die Errichtung einer Biogasanlage mit maximal 0,5 MW elektrischer Leistung festgesetzt. Auf dieser Grundlage ist diese Biogasanlage zwischenzeitlich errichtet worden. Auf dem Anlagengelände befindet sich ein Blockheizkraftwerk mit einer installierten elektrischen Leistung von 190 KW, während auf der außerhalb des Plangebietes gelegenen Hofstelle des Anlagenbetreibers ein zusätzliches Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 310 KW errichtet wurde.

Das Ziel der Stadt Damme war es, dem Anlagenbetreiber als ordentlichem Landwirt seinerzeit mittels der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 142 auch die Möglichkeit zur Errichtung einer privilegierten Biogasanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB mit maximal 0,5 MW installierter elektrischer Leistung einzuräumen. Dies sollte im Sinne einer Gleichbehandlung aller Landwirte in der Stadt Damme erfolgen. Der Bebauungsplan wurde 2010, vor der Baurechtsnovelle 2011, rechtskräftig.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 wurden die Festsetzungen analog zu den zwischenzeitlich geänderten Regelungen des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 1 Nr. 6d BauGB) so ausgestaltet, dass die Feuerungswärmeleistung der Biogasanlage Kruthaup auf 2,0 Megawatt und die Kapazität auf 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr begrenzt wird.

Zu diesem Zweck wurde Satz 3 der textlichen Festsetzung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 142 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Feuerungswärmeleistung der Biomasseanlage darf 2,0 Megawatt sowie die Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Biogas 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschreiten“.

Im Sinne einer eindeutigen Regelung, dass alle an die Biogasanlage Kruthaup angeschlossenen Stromerzeugungseinheiten auf die Feuerungswärmeleistung dieser Anlage von maximal 2,0 Megawatt angerechnet werden, erfolgt eine 2. textliche Festsetzung:

„Wird die Biomasseanlage mit mehreren Stromerzeugungseinheiten (z. B. BHKW, Holzbrennkessel) innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 betrieben, so darf deren Feuerungswärmeleistung insgesamt 2,0 Megawatt nicht überschreiten.“

Die 1. Änderung wurde am 10.12.2014 rechtswirksam. Im Übrigen blieb es vollinhaltlich bei den Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142.

Herr Kruthaup hat nun mit Schreiben vom 17.08.2017 einen Antrag auf eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 gestellt, mit dem Ziel, die obige textliche Festsetzung Nr. 2 zu streichen. Er begründet seinen Antrag damit, dass aufgrund des geänderten „Erneuerbare Energien Gesetzes“ der flexible Anlagenbetrieb bei der Stromerzeugung durch Biogas-BHKW's besonders gefördert wird. Mittels sogenannter Flexmotoren können Energiebedarfsspitzen aufgefangen werden. Herr Kruthaup beabsichtigt, an den bestehenden BHKW-Standorten jeweils ein weiteres BHKW aufzustellen und diese im Flexbetrieb fahren zu lassen. In einem solchen Fall wird aber die Feuerungswärmeleistung aller an seiner Biogasanlage angeschlossenen BHKW's deutlich über 2,0 MW betragen.

Da Herr Kruthaup die eigentliche Kapazitätsgrenze seiner Anlage, nämlich die Erzeugung von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, nicht überschreiten will, sondern nur flexibler in der Erzeugung von elektrischem Strom werden möchte, hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung vom 14.11.2017 dem Antrag von Herrn Kruthaup stattgegeben und den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 gefasst.

4. Planerische Rahmenbedingungen

Die Belange der Raumordnung, Landesplanung und anderer übergeordneter Planungen wurden bereits beim Bebauungsplan Nr. 142 berücksichtigt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Damme stellt für das Plangebiet ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur energetischen Nutzung von Biogas“ dar.

5. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 dient dazu, den Anlagenbetrieb zur Erzeugung von elektrischem Strom flexibler handhaben zu können. Eine Ausweitung der zulässigen Nutzung oder die Schaffung von zusätzlichen Baurechten ist mit der vorliegenden Planung nicht verbunden.

Insofern ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Landschaftsplanung und anderer übergeordneter Planungen. Belange des Verkehrs, des Immissionsschutzes sowie von Natur und Landschaft werden nicht berührt.

Der Anlagenbetreiber wird hinsichtlich seiner bisherigen Baurechte nicht eingeschränkt. Andere Belange werden von der Planung nicht berührt.

6. Planinhalte

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 soll durch die Aufhebung der textlichen Festsetzung Nr. 2 ermöglicht werden, Energiebedarfsspitzen durch Wegfall der Kapazitätsgrenze von 2,0 Megawatt der Feuerungswärmeleistung abfangen zu können.

Zu diesem Zweck ist aber auch eine Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 1 erforderlich, die folgenden Wortlaut erhält:

„Die die Kapazität der Biogasanlage darf 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschreiten.“

7. Ausgleichsmaßnahmen

Die vorliegende Planung begründet keinen Eingriff in Natur und Landschaft.

B. Umweltbericht / Zusammenfassende Erklärung

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2 a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

Wie in Teil A der Begründung bereits dargestellt, dient die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 der lediglich der Flexibilisierung des Anlagenbetriebes. Eine Ausweitung der zulässigen Nutzung oder die Schaffung von zusätzlichen Baurechten ist mit der vorliegenden Planung nicht verbunden.

Umweltauswirkungen sind mit der vorliegenden Planung nicht verbunden.

C. Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Biogasanlage Kruthaup Osterfeine“ gefasst.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Begründung in der Zeit vom 14.12.2018 bis einschließlich 21.01.2019 öffentlich im Rathaus der Stadt Damme ausgelegen.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Biogasanlage Kruthaup Osterfeine“ als Satzung beschlossen. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB wurde beigelegt.

Damme, den

(Bürgermeister)